

II-3237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 16391J

1981 -12- 17

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER, GRABHER-MEYER

an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend pauschalierte Einbeziehung von Trinkgeldern in die Sozialversicherungs-Bemessungsgrundlage

Seitens der Kärntner Gebietskrankenkasse wurden in den letzten Monaten bei der Kontrolle einzelner Fremdenverkehrsbetriebe die von diesen Unternehmen geführten Listen über die Höhe der tatsächlich bezogenen Trinkgelder der Mitarbeiter nicht anerkannt und an deren Stelle Pauschalbeträge festgesetzt. Als Beispiele hierfür seien das Hotel GLOCKNERHOF in Heiligenblut, das Hotel KLAUS-KÜRSCHNERHOF in Köttschach-Mauthen, das Hotel ALEXANDERHOF in Millstatt sowie das Hotel PUCHER in Naßfeld angeführt.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten fehlt für diese Vorgangsweise der Kärntner Gebietskrankenkasse die gesetzliche Deckung. Nach den durch die 35. Novelle zum ASVG geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen ist nämlich eine pauschalierte Einbeziehung von Trinkgeldern in die Bemessungsgrundlage zur Sozialversicherung nur aufgrund einer Festsetzung gemäß § 44 Abs. 3 ASVG und deren Verlautbarung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zulässig. In Kärnten ist eine solche Festsetzung bislang nur für Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (Amtliche Verlautbarung Nr. 38/1981) vorgenommen worden, für das Gastgewerbe gibt es noch keine entsprechende Verordnung.

Auch kann sich die Kärntner Gebietskrankenkasse in diesen Fällen nicht auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 ASVG berufen, da dieser eine Ermittlung der Höhe von Trinkgeldern an Hand von Schätzwerten nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die zur Verfügung stehenden Unterlagen für die Beurteilung der maßgebenden Umstände nicht ausreichen. Dies kann aber wohl bei den in Rede stehenden Fällen nicht behauptet werden, da die betroffenen Betriebe die

- 2 -

seitens der Handelskammer aufgelegten Listen für die Aufzeichnungen verwendet haben.

Die Vorgangsweise der Kärntner Gebietskrankenkasse wirft aber auch noch weitere Probleme auf. So erfolgte die pauschalierte Festsetzung teilweise nach Ende der Sommersaison. Da die Saisonkräfte den Betrieb bereits wieder verlassen haben, muß somit der Unternehmer nicht nur den Dienstgeber-, sondern auch den Dienstnehmeranteil an den höheren Sozialversicherungsbeiträgen entrichten, wobei er hier für Zuwendungen Dritter an seine Mitarbeiter rechtlich haftbar gemacht wird. Weiters sei in diesem Zusammenhang auch noch darauf hingewiesen, daß Einsprüche der betroffenen Betriebe, die - wie im Falle des Hotels PUCHER in Naßfeld - bereits im September erfolgten, bis heute noch keinerlei Erledigung zugeführt wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Wie wird die Vorgangsweise der Kärntner Gebietskrankenkasse in diesem Zusammenhang seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beurteilt ?
2. Werden Sie geeignete Schritte zur Herbeiführung einer einheitlichen Vorgangsweise in diesem Bereich unternehmen ?